



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
WIEN

# Mitteilung der Vizerektorin / des Vizerektors für Forschung & Innovation betreffend Umgang mit Diensterfindungen an der TU Wien



(online 12.05.2021)

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 17/2018 vom 05.07.2018 (Ifd. Nr. 210)

[www.tuwien.at](http://www.tuwien.at)

## Dokumenteninformation

Beschluss des Universitätsrats am	–
Beschluss des Rektorats am	–
Beschluss des Senats am	–
Sachbearbeiter_innen	–
GZ	30002.04/029/2018
Fassung vom	15.07.2018

Anmerkung: diese Mitteilung ersetzt die Mitteilung MBI. Nr. 132/2010.

## Mitteilung

Im Universitätsgesetz 2002, §106 Abs. 2 und 3 ist geregelt, dass die Universität ein Aufgriffsrecht an Diensterfindungen hat. D.h. die Universität kann Diensterfindungen für sich in Anspruch nehmen und die Rechte daran auch an Dritte weitergeben. Die Universität ist verpflichtet, die Erfinder\_innen innerhalb von 3 Monaten nach Meldung der Erfindung von einem Aufgriff zu informieren und im Falle eines Aufgriffs eine angemessene Vergütung an die Erfinder\_innen zu leisten. Zu diesen gesetzlichen Regelungen werden vom\_von der Vizerektor\_in für Forschung & Innovation folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

- 1) Alle Erfindungen, die zum Teil oder zur Gänze von Mitarbeiter\_innen der TU Wien gemacht werden, sind unverzüglich von den Erfinder\_innen an die TU Wien zu melden, mit Ausnahme jener Erfindungen, die unzweifelhaft keine Diensterfindungen sind. Die Meldepflicht besteht unabhängig von der Finanzierungsquelle eines allfälligen Forschungsprojektes in dem die Erfindung entstanden ist.
- 2) Die Meldepflicht gilt für alle Dienstnehmer\_innen der TU Wien sowie Beamte, die dem „Amt der Technischen Universität Wien“ zugewiesen sind. Nicht betroffen sind Student\_innen, Diplomand\_innen und Dissertant\_innen ohne Dienstverhältnis zur TU Wien, sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung mit ihnen getroffen wurde.
- 3) Die Meldung hat an den Fachbereich Forschungs- und Transfersupport der TU Wien (Karlplatz 13 / E058-02, 1040 Wien) zu erfolgen. Dafür ist das Erfindungsmeldungsformular der TU Wien zu verwenden, das unter <https://www.tuwien.at/tu-wien/organisation/zentrale-bereiche/forschungs-technologie-innovationssupport/forschungs-transfersupport/patent-und-lizenzmanagement> verfügbar ist. Die Erfinder\_innen senden das ausgefüllte und unterschriebene Formular gegebenenfalls mit Anlagen an den Fachbereich Forschungs- und Transfersupport.
- 4) Der\_Die Vizerektor\_in für Forschung & Innovation wird möglichst rasch, jedenfalls jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Einlangen der vollständigen Erfindungsmeldung beim Fachbereich Forschungs- und Transfersupport, über Aufgriff oder Freigabe entscheiden und diese Entscheidung den Erfinder\_innen mitteilen.
- 5) Bis zur Entscheidung der TU Wien, bzw. bei Aufgriff bis zur Patentanmeldung, ist die Erfindung von den Erfinder\_innen geheim zu halten (PatG §13). Auch die TU Wien und ihre mit der Bearbeitung von Erfindungsmeldungen befassten Mitarbeiter\_innen sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Zieht die TU Wien externe Experten zur Beurteilung der gemeldeten Erfindung bei, so werden diese ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet.
- 6) Bei Diensterfindungen, bei denen die Verwertungsrechte ganz oder teilweise durch Verträge gebunden sind und bei denen der Vertragspartner fristgerecht erklärt, diese Rechte in Anspruch nehmen zu wollen, verpflichtet sich die TU Wien, die Erfindung aufzugreifen und die Verwertungsrechte im vereinbarten Umfang an den Vertragspartner zu übertragen. Die Leiter\_innen von Organisationseinheiten bzw. die gem. §28 UG2002 Bevollmächtigten haben bereits bei Vertragsabschluss darauf zu achten, dass jedenfalls vereinbart wird, dass der Vertragspartner mit dieser Richtlinie verträgliche Fristen einhält und im Falle der Inanspruchnahme von Verwertungsrechten eine gesonderte angemessene Vergütung an die TU Wien leistet, die auch die Erfindervergütung beinhaltet.

7) Bei einem Aufgriff durch die TU Wien wird gemeinsam mit den Erfinder\_innen und evtl. unter Hinzuziehung externer Expert\_innen ein Verwertungsplan erstellt. Patentkosten für eine aufgegriffene Erfindung werden von der TU Wien bzw. von externen Verwertungspartnern getragen.

8) Alle Erlöse (vom Vertragspartner gesondert für Erfindungen bezahlte Vergütungen bei Diensterverfindungen gemäß Punkt 6, Optionsgebühren, Lizenzgebühren, Verkaufserlöse), die aus der Verwertung einer aufgegriffenen Erfindung tatsächlich an die TU Wien fließen (nachfolgend kurz „Erlöse“ genannt) unterliegen dem folgenden Aufteilungs-schema:

- Von den ersten Erlösen erhält der\_die Erfinder\_in eine einmalige Erfinderprämie von EUR 2000,- (als Teil der Erfindervergütung gemäß §8 PatG; bei Erlösen unter EUR 2000,- wird die Erfindervergütung in der Höhe dieser Erlöse ausbezahlt). Nach Abzug der einmaligen Erfinderprämie sowie nach Abzug der angefallenen Kosten (Anwalts- und Patentanmeldekosten, ggf. Kosten bis zur Erteilung, ggf. Jahresgebühren, ggf. Jahresgebühren, ggf. Kosten für eine\_n externe\_n Vermittler\_in/Verwertungspartner\_in) ergeben sich die Nettoerlöse.
- Von diesen Nettoerlösen erhält 35% der\_die Erfinder\_in (als Erfindervergütung gemäß §8 PatG), jeweils 12,5% das Institut und die Forschungsgruppe, denen der\_die Erfinder\_in zugeordnet sind (sofern keine Forschungsgruppe existiert, erhält der Forschungsbereich 12,5%; sofern auch kein Forschungsbereich existiert, erhält das Institut 25%), und 40% die TU Wien (zentral)
- Sind mehrere Erfinder\_innen der TU Wien an der Erfindung beteiligt, werden die einmalige Erfinderprämie sowie die Erlösanteile entsprechend den Erfinderanteilen, die in der Erfindungsmeldung angegeben sind, aufgeteilt.

Bei Diensterverfindungen gemäß Punkt 6, die in Projekten entstanden sind, die mindestens zu Vollkosten (gemäß jeweils aktueller Richtlinie der TU Wien) kalkuliert wurden und in denen der Vertragspartner vertraglich nicht verpflichtet ist, eine separate Vergütung für Erfindungen zu leisten, gilt abweichend von den vorstehenden Regelungen Folgendes:

- Sämtliche Erfinder der TU Wien aller Erfindungen, die in einem solchen Projekt entstehen, erhalten gemeinsam insgesamt 1% der vom Vertragspartner tatsächlich bezahlten Projektsomme abzgl. allfälliger Umsatzsteuer.
- Mehrere Erfindungen, die in einem Projekt entstanden sind, werden gleich gewichtet.

Diese Vergütung für den\_die Erfinder\_in wird aus dem eingehobenen internen Kostenersatz geleistet.

9) Die den Erfinder\_innen gemäß Punkt 8 zustehenden Beträge und Prozentsätze inkludieren sämtliche allfälligen Steuern (insbesondere Einkommens- bzw. Lohnsteuer und USt) und Sozialversicherungsbeiträge.

10) Hat die TU Wien eine Erfindung freigegeben, so verbleibt die Erfindung bei den Erfinder\_innen.

Nähere Informationen über den Umgang mit Erfindungen und über Patente erhalten Sie beim Fachbereich Forschungs- und Transfersupport der TU Wien: <https://www.tuwien.at/tu-wien/organisation/zentrale-bereiche/forschungs-technologie-innovationssupport/forschungs-transfersupport>